

und solchen einfachen Erkenntnissen, von deren Wahrheit sich jeder, der über die erforderlichen Voraussetzungen verfügt, empirisch überzeugen kann (Fakten). Diese bereits gesicherten wahren Erkenntnisse (z. B. der Wissenschaft) und die konkreten Fakten stellen die *Beweisgründe* dar, auf welche die logischen Schlüsse aufgebaut sind. Die Beweisgründe müssen, wenn sie den Beweis tragen sollen, d. h., wenn sie beweiskräftig sein sollen, stets das Ergebnis der praktischen Tätigkeit sein; denn der Marxismus-Leninismus geht davon aus, daß allein die Praxis das Kriterium der Wahrheit einer Erkenntnis sein kann.<sup>13</sup>

**So werden im Strafverfahren die Beweismittel in der praktischen Tätigkeit des Untersuchungsführers aufgefunden und gesichert. Zum Beispiel kann nur der praktische Vergleich zwischen dem am Tatort gefundenen Fingerabdruck und dem Vergleichsabdruck dessen Gleichheit in der Struktur und in den Details beweisen.**

Im Strafverfahren sind die Beweismittel die eigentlichen Beweisgründe, aus denen erst andere Beweisgründe abgeleitet werden können. Sie sind in zweierlei Hinsicht Ergebnis der Praxis. Sie sind einmal durch das praktische Handeln des Täters entstanden und zum anderen durch die praktische Tätigkeit des Untersuchungsführers aufgefunden und gesichert worden.

**Das ist leicht verständlich, wenn man sich vor Augen führt, daß ein Fingerabdruck dadurch entsteht, daß eine Person einen Gegenstand mit unbedeckten Händen berührt.**

- **In dem Papillarlinienabdruck objektiviert sich damit diese Handlung. Der objektiv vorhandene Abdruck wird aber erst dann zu einem möglichen Beweismittel, wenn er durch die kriminalistische Spurensuche und -Sicherung aufgefunden und gesichert wird und so für den Beweis einer Erkenntnis im Strafverfahren nutzbar gemacht werden kann.**

Im Unterschied zu den Beweismitteln, die als die vom Gericht selbst überprüf-  
baren Beweisgründe den Kern des Beweises bilden, stellen die logischen Schlüsse die Methode dar, mit der der Beweis geführt wird.

Beide Seiten — Inhalt und Methode — sind jedoch für die Beweisführung gleichermaßen bedeutsam. Erst in ihrer Einheit führen sie zu einem beweiskräftigen Beweis. Ein Mangel an Beweisgründen läßt ebensowenig einen beweiskräftigen Beweis zu, wie logische Fehlschlüsse zu einem solchen führen können.

**Deshalb definiert Klotz den allgemeinen philosophischen Beweisbegriff wie folgt: „Ein wissenschaftlicher Beweis ist ein bewußter, methodisch geleiteter Prozeß, in dessen Verlauf wir auf der Grundlage objektiver logischer Beziehungen den objektiven Wahrheitswert wissenschaftlicher Aussagen unter Ausnutzung von letztlich durch praktische Tätigkeit gewonnenen Beweisgründen mit objektiver Gewißheit bestimmen.“<sup>14</sup>**

Die Spezifik des strafprozessualen Beweises ergibt sich daraus, daß der Beweis im Strafverfahren inhaltlich und methodisch vor allem durch das Strafverfahrensrecht geleitet wird. So dürfen im Strafverfahren nur solche Fakten als Beweisgründe angeführt werden, die entweder unmittelbar aus den gesetzlich zugelassenen Beweismitteln resultieren oder sogenannte offenkundige Tatsachen darstellen.

<sup>13</sup> Vgl. Grundlagen der marxistisch-leninistischen Philosophie, a. a. O., S. 19 ff. Dialektischer und historischer Materialismus, a. a. O., S. 283 ff.

<sup>14</sup> H. Klotz, a. a. O., S. 109.